

Mitgliedschaftsantrag

Satzung und Finanzordnung



muss	Vorname
muss	Name
muss	Strasse
muss	PLZ Wohnort
kann	oder Postfach
kann	nur bei Postfach separate PLZ und Ort
muss	Beruf
muss	Telefon privat
kann	Telefon tagsüber
muss	Mobiltelefon
kann	Fax
muss	gewünschte RUBCLUB eMail-Adresse
	@rubclub.de
muss	gewünschtes Passwort für @rubclub.de-Adresse
muss	Erstnachricht an externe eMail-Adresse
kann	oder Umleitung an externe eMail-Adresse
muss	Geburtsdatum
muss	Beitrittsdatum
kann	Website
muss	Gayromeo-Nick
	Gayromeo Nummer
muss	Fullrubber-Nick
muss	Rubberzone-Nick
muss	Worldrubbermen-Nick
muss	Mitglied in einem Fetisch-Verein? Wo?
muss	Mitglied in einem schwulen Verein? Wo?
kann	Konto Nr./ IBAN (International Bank Account Nr.)
kann	BLZ oder BIC (Swift Code)

Die Satzung und die Finanzordnung habe ich erhalten und erkenne diese mit meiner Unterschrift an.

Ort und Datum | place and date

Unterschrift | signature

Nicht zurücksenden!
Dies ist für deine Unterlagen bestimmt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen RUBCLUB, nachfolgend Club genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Clubs

1. Der Club ist ein Zusammenschluss von Männern zur Förderung zwischenmenschlicher Beziehungen. Er fördert u.a. gemeinsame Freizeitaktivitäten, mitmenschliche Solidarität und soziales Selbstbewusstsein, die Bekämpfung der Ausbreitung von Aids.
2. Der Club verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Er ist politisch und konfessionell neutral, an keine Nationalität gebunden.

§ 3 Vermögen

1. Mitgliedsbeiträge und Spenden bilden die Finanzmittel des Clubs. Zum Vermögen gehören auch die Sachmittel.
2. Vorhandenes Vermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder volljährige Mann werden, der seine Bereitschaft zur Unterstützung des Clubs erklärt und diese Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

b) Tagesmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann durch Beschluss
 - a) die grundsätzliche Möglichkeit einer Tagesmitgliedschaft festlegen oder diese Möglichkeit aufheben,
 - b) die Aufnahme von Tagesmitgliedern zahlenmäßig, zeitlich oder anders befristen,
 - c) die Aufnahme von Tagesmitgliedern von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen ,
 - d) die Aufnahme der Tagesmitgliedschaft für einzelne Personen untersagen,
2. Die Tagesmitgliedschaft gewährt Gästen des Vereins alle Rechte von Vereinsmitgliedern, ausgenommen das Besuchs-, Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ein Tagesmitglied kann von jedem Vorstandsmitglied, bei Nichtanwesenheit von Vorstandsmitgliedern von dazu autorisierten Personen, aufgenommen werden.
4. Die Tagesmitgliedschaft endet spätestens um 6 Uhr des auf den Aufnahmetag folgenden Tages.
5. Die Tagesmitgliedschaft endet außerdem durch Aufhebung. Die Aufhebung kann von jedem Vorstandsmitglied, bei Nichtanwesenheit von Vorstandsmitgliedern durch autorisierte Personen, ausgesprochen werden. Die Aufhebung bedarf keiner Begründung.
6. Eine Tagesmitgliedschaft kann ausschließlich von erwachsenen Personen beantragt werden.
7. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Tagesmitgliedschaften entscheidet der Vorstand jeweils nach Bedarf und Notwendigkeit.

§ 5 Wahlrecht und Stimmrecht des ordentlichen Mitglieds

Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge oder sonstige Spenden/ Zuwendungen werden nicht zurück erstattet. Die Austrittserklärung muss in Schriftform oder mittels elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. durch e-mail) dem Vorstand zugehen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Clubs verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einer Finanzordnung bestimmt. Die Finanzordnung kann Leistungen in Arbeitsstunden und/oder Geld vorsehen. Über die Höhe der Beiträge für Tagesmitgliedschaften entscheidet der Vorstand gem. § 4 b) Ziff. 7.

§ 8 Organe des Clubs

Organe des Club sind :

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schatzmeister. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird dieses durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Nachberufung bis zum Ablauf der Amtsperiode ersetzt.
3. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, oder die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 11 Wahl des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder in geheimer Abstimmung für drei Jahre. Die Reihenfolge von § 9 Abs. 1 der Satzung soll eingehalten werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen (50% + 1 Stimme) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Werden weitere Wahlgänge notwendig, ist der Kandidat gewählt, der im dritten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Bei Vorstandswahlen wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abberufung des Vorstandes und seine Entlastung, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung und für weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
4. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen wenn es an die letzte dem Club bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Das Einladungsschreiben erfolgt durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. durch e-mail) an die letzte bekannt gegebene elektronische Anschrift oder mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes. Für aktuelle Anschriften und elektronische Anschriften hat das Mitglied durch Bekanntgabe an den Verein selbst zu sorgen.
5. Anträge auf Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über deren Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Clubmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Wortlaut, Wahlen und Anträge auf Abwahl und der Antrag zur Auflösung des Clubs müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer, im Falle von Wahlen auch vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für eine Amtsperiode von drei Jahren. Eine Wiederwahl des Rechnungsprüfers ist zulässig. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr, auf jeden Fall vor dem Ausscheiden des Schatzmeisters und vor Neuwahl des Vorstands zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann durch Beschluss in einer gesonderten Auflösungsversammlung, für die mit einer Frist von vier Wochen einzuladen ist, mit einer Mehrheit von dreizehn sechzehntel der Stimmen der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss zu einer zweiten Auflösungs-Versammlung geladen werden, für die die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht relevant ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche AIDS-Hilfe e. V., Berlin.

Finanzordnung

Stand: 25.09.2010

- § 1 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder**
Es werden keine laufenden Monats- oder Jahresbeiträge für den RUBCLUB e. V. erhoben.
- § 2 Aufnahmegebühr für die ordentliche Mitgliedschaft im RUBCLUB e. V.**
Die Aufnahmegebühr beträgt 100,00 Euro pro Person. Sie ist mit Aufnahme in den RUBCLUB zahlbar. Statt der einmaligen Zahlung kann eine Amortisation nach § 4 erfolgen.
- § 3 Eintrittsentgelte für ordentliche Mitglieder**
Die Mitglieder erhalten ermäßigte Eintrittspreise, die je nach Veranstaltung variieren können. Details werden durch Preisaushang veröffentlicht. Ermäßigte Eintrittspreise werden nur gewährt, sofern die Aufnahmegebühr in voller Höhe entrichtet ist. Hierfür erhalten die Mitglieder einen weißfarbenen Mitgliedsausweis, der unaufgefordert an der Kasse vorgelegt werden muss. Sofern die Aufnahmegebühr nicht in voller Höhe gezahlt ist, gilt § 4.
- § 4 Amortisation bei nicht gezahlter Aufnahmegebühr**
Ordentliche Mitglieder, deren Aufnahmegebühr noch nicht oder nicht voll bezahlt ist, können diese durch anteilige Verrechnung der Vergünstigungen für Mitglieder zahlen. Die Differenz zwischen regulärem Eintrittspreis und ermäßigtem Eintrittspreis wird als anteilige Aufnahmegebühr verrechnet. Mitglieder, die die Aufnahmegebühr nicht voll entrichtet haben, erhalten einen schwarzfarbenen Mitgliedsausweis. Zur Erfassung der zu verrechnenden Beträge tragen sich die Mitglieder mit weißem Mitgliedsausweis an der Kasse in eine Mitgliederanwesenheitsliste mit Mitgliedsnummer, lesbar geschriebenen Namen und Unterschrift ein. Nicht lesbare Eintragungen gelten als nicht geschrieben. Sobald die Aufnahmegebühr voll entrichtet ist, erhält das jeweilige Mitglied einen weißfarbenen Mitgliederausweis. Dann gilt § 3.
Eine Rückerstattung eventuell überzahlter Beiträge erfolgt nur, wenn die Aufnahmegebühr nach § 2 in voller Höhe entrichtet ist. Rückerstattungen werden auf Antrag bar ausgezahlt oder durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto überwiesen. Ansprüche auf Rückerstattungen sind nicht einklagbar und verfallen, sofern eine Erstattung nicht beantragt wird, zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres.
- § 5 Tagesmitgliedschaft**
Für verschiedene Veranstaltungen können Gäste eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Die Tagesmitgliedschaft beginnt mit Zahlung des durch Aushang bekannt gemachten Entgelts. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung. Eine Dokumentation von Personendaten findet im Rahmen einer Tagesmitgliedschaft nicht statt.
- § 6 Gültigkeitsdauer**
Diese Finanzordnung gilt ab dem 25.09.2010 bis auf weiteres und ersetzt vorhergehende Regelungen ab diesem Datum.

Karlsruhe, den 25. September 2010

**Mitgliedschaftsantrag
Satzung und Finanzordnung**



**RUBCLUB e. V.
Geschäftsstelle
Gustav-Seitz-Str. 4
68163 Mannheim
Germany**

Deckblatt für Antwortbrief